

3. 278. a (2) ad Nr. 318.

E d i k t.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist die Stelle eines Offizialen mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr. 600 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche nach Vorschrift des §. 16 des kais. Patentens vom 3. Mai 1853, 3. 81, R. G. B. binnen 4 Wochen, von dem Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt zu überreichen. Da durch die Besetzung dieser Offizialstelle ein anderweitiger Kanzleiposten entweder beim Landesgerichte Klagenfurt selbst, oder bei einem andern Gerichtshofe des k. k. steierm. kärnt. krain. Oberlandesgerichtssprengels erledigt werden könnte, so haben sich die Bewerber in ihren Kompetenzgesuchen auch darüber auszusprechen, ob sie auf einen solchen allenfalls in Erledigung kommenden Dienstposten Anspruch machen.

Vom Präsidium des k. k. kärnt. Landesgerichtes. Klagenfurt den 18. Mai 1855.

3. 267. a (2) Nr. 2069.

K u n d m a c h u n g.

Es werden für die k. k. Finanzwache in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande geeignete Bewerber als Oberaufseher aufgenommen.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper;
- der ledige Stand, bei Witvern, daß sie keine Kinder haben;
- ein Lebensalter von nicht weniger als neunzehn, und nicht mehr als dreißig Jahren;
- die Kenntniß der deutschen, dann insofern der Bewerber in das Küstenland eingetheilt zu werden wünscht, entweder der italienischen, oder einer slavischen Sprache;
- ein tadelloses Verhalten und ein befriedigender Ausweis über den früheren Lebenswandel;
- die Nachweisung des Besuches von Oberrealschulen oder des polytechnischen Institutes, wobei sich die Bewerber mit guten Zeugnissen über die technologischen und chemischen Fächer auszuweisen haben. — Individuen, welche mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, als Oberaufseher in die Finanzwache aufgenommen werden, werden in dem Falle, wenn sie späterhin die vorgeschriebene Prüfung aus der Warenkunde und dem Zollverfahren mit gutem Erfolge bestehen sollten, bei Bewerbung um Assistentenstellen, ohne Rücksicht auf den höhern Dienststrang und die Dienstzeit an derer Kompetenten, welche diese Prüfung nicht abgelegt haben, unter sonst gleichen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden, ja sie können, falls sie durch ihre zeitherige Laufbahn und gelegentlich jener Prüfung Proben ganz besonderer Befähigung gegeben haben, nach vorläufiger Zustimmung des Finanzministeriums selbst zu Amtsoffizialen ernannt werden.

Endlich wird auch beeideten Amtspraktikanten, welche die zur Aufnahme in die Finanzwache nöthigen Eigenschaften besitzen, und für welche von den sub g vorgezeichneten Nachweisungen abgesehen wird, gestattet, sich unter Freilassung des Rücktrittes nach Ablauf jeden Quartals des Verwaltungsjahres, in der Eigenschaft und mit den Bezügen eines Oberaufsehers in der Finanzwache verwenden zu lassen.

Auf Amtspraktikanten, welche durch ein Jahr mit gutem Erfolge als Oberaufseher in der Finanzwache gedient haben, wird bei der Besetzung von Respizienten- und Assistentenstellen vor allem Rücksicht genommen werden.

Die ordentlichen Bezüge eines Finanzwache-Oberaufsehers bestehen:

I. In den Provinzen Steiermark, Kärnten und Krain:

- an Löhnung sammt Provinzialzuschuß täglich in 33 kr.
 - an Eheerungszulage für die Standorte Graz, Laibach und den Bezirk von Bruck, täglich 2 kr.
- daher im Ganzen 35 kr.

II. Im Küstenlande außer dem Freihafengebiete von Triest:

- an Löhnung sammt Provinzialzuschuß täglich in 36 kr.
- ferner an Lokalzulage für die Standorte mehrerer Finanzwach-Abtheilungen an der Küste Triauls täglich 8 kr.

III. Im Triester-Freihafengebiete haben die als Respizienten II. Klasse fungirenden Finanzwach-Oberaufseher:

- an Löhnung sammt Zuschuß täglich 50 kr.
- Nebst diesen täglichen Gebühren erhält jeder Oberaufseher einen Bekleidungsbeitrag von jährlichen 30. fl., dann eine freie Unterkunft.

Bei Uebersetzungen hat derselbe Anspruch auf die gesetzlichen Uebersiedlungsgebühren; endlich kommen ihm noch aus den für die aufgebrachtten Strassfälle eingehenden Geldstrafen-Antheile, und bei ausgezeichnete Dienstleistung auch die Verdienstzulage von 5, 6 oder 7 kr. täglich zu.

Die Aufnahme geschieht auf 4 Jahre. Der Aufgenommene macht sich für diesen Zeitraum verbindlich, obgleich ausnahmsweise aus rückwärts-würdigen Ursachen der Austritt auch vor Ablauf dieser Frist gestattet werden kann.

Nach Ablauf der 4 Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß.

Hat der Aufgenommene im Dienste entsprochen, so kann derselbe, wenn er es wünscht, dauernd aufgenommen werden, wobei ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zukommen, auf welche ein definitiv angestellter Staatsdiener Anspruch hat. Unter diese Begünstigungen gehört insbesondere die Theilung mit einer Provision, worauf der dauernd in die Finanzwache aufgenommene Mann nach vollendetem zehnten Dienstjahre im Falle seiner Dienstuntauglichkeit den Anspruch hat.

Die Provisionen für einen dienstuntauglich gewordenen Finanzwach-Oberaufseher bestehen in 12, 14, 16 kr., nach Maßgabe einer Dienstzeit von zehn, zwanzig und dreißig Dienstjahren, und werden hierzu auch die Verdienstzulagen mit Einem Drittheile, zwei Drittheilen und der ganzen Verdienstzulage, im Verhältniß mit der angegebenen Dienstdauer, dazugerechnet.

Bei einer Dienstzeit von 40 Jahren und darüber wird dem Manne die ganze Löhnung belassen.

Die Witwen und Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt.

Schließlich wird es den Bewerbern freigestellt, mit den zur Aufnahme erforderlichen Dokumenten versehen, entweder bei einer der Kameralbezirksverwaltungen zu Bruck, Graz, Matzburger, Klagenfurt, Laibach, Neustadt, Görz, Triest oder Capodistria, und auch bei den Finanzwach-Sektionsleitern in Albona und Et Mathia sich zu melden, indem Letztere ermächtigt sind, dokumentirte Gesuche anzunehmen und dieselben an die betreffende Bezirksbehörde zu leiten, unter welche der Bewerber einzutreten wünscht.

Graz am 8. Mai 1855.

3. 265. a (3) Nr. 688.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Katastral-Operationen in den Kronländern Mähren, Schlesien und Dalmatien ihrer Beendigung zugeführt, die Untersuchung der von den Grundbesitzern gegen die Resultate der Katastral-Vermessung vorgekommenen Beschwerden bewirkt, die Berichtigung der bei den dießfälligen Erhebungen fehlerhaft befundenen Aufnahmsoperatte und die Ausmittlung der dafür entfallenden Nachbesserungskosten-Ersätze zu Stande gebracht ist, werden jene Individuen, welche sich bei der Katastral-Aufnahme der genannten drei Kronländer während der Operations-Triennien vom Jahre 1825 bis einschließlich 1839, als Inspektoren oder Geometer verwendet und zur Sicherstellung dieser Ersätze Dienstes-Kauttionen mittelst vinkulirter Staats-Anlehens-Obligationen oder im Baren beim k. k. Staats-Schulden-Tilgungsfonde verzinlich angelegten Theilbeträgen geleistet haben, aufgefordert, zum Behufe der zwischen ihnen und dem Katastralfonde, aus welchem die Berichtigungskosten für fehlerhafte Aufnahmen bestritten wurden, nunmehr zu pflegenden Ausgleichung, entweder die über größere Ersätze angefertigten individuellen Ersahausweise bei den Finanz-Länderstellen jener Kronländer, in welchen sie Dienste geleistet haben, binnen sechs Wochen, vom Tage der dießfälligen Provinzial-Kundmachung, zu beheben, diesen Ersahausweisen die darin abverlangte Erklärung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen, beizufügen und solche dann ohne Verzug, sammt den dazu gehörigen vinkulirten Kautions-Obligationen, an die Finanz-Landes- oder Steuer-Direktion des nämlichen Kronlandes wieder zu überreichen, oder bei nur entfallenden geringen Ersätzen sich wegen Bekanntgebung des Betrages an die genannte Finanz-Landes- oder Steuer-Direktion unter Einsendung der betreffenden vinkulirten Obligationen zu wenden, von welchen sodann die Freischreibung derselben und die Berichtigung der geringen derlei Ersahbeträge mittelst der Ausgleichungs-Interessen im Wege dieser k. k. General-Direktion, nachdem hierüber keine weiteren Berufungen zu erwarten sein dürften, veranlaßt werden wird.

Bezüglich der größeren Ersätze enthalten die obgedachten individuellen Ersahausweise die nähere Belehrung über das von den Kautionanten in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren.

Sollten manche dieser Ersahausweise unbehoben bleiben, oder die Kautionanten sich um Bekanntgebung der sie betreffenden mindern Ersätze nicht an die benannten Behörden wenden, und daher die Kautions-Obligationen nicht zur Devinkulirung eingesendet werden, so wird nach Verlauf der obigen Frist die definitive Abrechnung ohne Aufschub eingeleitet, und zu diesem Behufe zur Berichtigung der Ersätze aus den laufenden Interessen, oder im Falle diese nicht dazu hinreichen würden, auch zur Amortisirung dieser Obligationen selbst dann geschritten werden, wenn solche auch nur mit einem Theilbetrage ihres Kapitals für eines der drei genannten Kronländer haftend vinkulirt wären.

Die von den betreffenden Kautionanten erlegten baren Theileinlagen werden denselben nach geschickener Berichtigung der auf denselben haftenden Reklamations-Kosten-Ersätze bei den betreffenden Kassen zurückgezahlt werden.

Von der k. k. General-Direktion des Grundsteuer-Katasters. Wien am 14. April 1855.

3. 275. a (2) Nr. 997.

K u n d m a c h u n g.

Lauf Konkurs-Kundmachung der k. k. Postdirektion in Dedenburg vom 29. April 1855.

3 1553, ist b. im vorzigen k. k. P. namte eine unentgeltliche Praktikantenstelle zu bezeugen.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bis 10. Juni 1855 bei der genannten Postdirektion einzubringen, und sich über das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die erlangte Vorbildung und die nöthigen Sprachkenntnisse, sowie über den während der unentgeltlichen Praxis gehörig gesicherten Lebensunterhalt auszuweisen.

Dem zu Folge sind den Bewerbungsgesuchen folgende Dokumente beizuschließen, als: der Taufschein, ein ärztliches, von dem Landesmedizinalrathe Kreis oder Komitatsarzte bestelltes Parere über den Gesundheitszustand, legale Zeugnisse über die an einem inländischen Obergymnasium oder mindestens an einer Ober-Realschule oder einer anderen gleichgehaltenen Lehranstalt vollständig erlangte Schulbildung, oder über den, auf anderem Wege erlangten Besitz der für den Postdienst erforderlichen Vorbildung, legale Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse einheimischer und fremder Sprachen, ein rechtskräftiger Sustentations-Revers mit der obrigkeitlichen Bestätigung, daß der Aussteller auch in der Lage sei, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.

Uebrigens wird bemerkt, daß der Aufnahme in die definitive Amtspraxis in der Regel eine dreimonatliche probeweise Verwendung voraus zu gehen hat.

Hat der Kandidat während dieser Zeit genügende Beweise der für den Postdienst erforderlichen Kenntnisse, sowie von Fähigkeit und Verwendbarkeit gegeben, und zugleich ein entsprechendes Benehmen im Amte und außerhalb desselben an den Tag gelegt, so findet dessen definitive Aufnahme als Postamts-Praktikant mittelst Anstellungsbekretes Statt, und es wird derselbe zur Ablegung der Dienstweide zugelassen.

Vom Eidesstage an beginnt sodann die anrechnungsfähige Dienstzeit.
K. k. Postdirektion Triest am 16. Mai 1855.

3. 276. a (3) Nr. 352. Lizitations-Verlautbarung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem herabgelangten Erlasse vom 8. Mai d. J., 3. 7424, intimit mit 16-l. Bauaktions-Dekret vom 16., erh. 19. März l. J., 3. 1794, die Konstruktion der schon ganz schwadhaften Spitze k. Brücke an der Pöblier Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen Vj15 auf VI, mit dem adjustirten Ausbors-Betrage von 1663 fl. 1 kr. genehmigt.

Wegen Ausführung dieses Brückenbaues wird demnach die Lizitations-Verhandlung gleichzeitig mit den übrigen, bereits genehmigten Bauherstellungen auf den 26. Mai l. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bei dem löbl. k. k. Bezirksamte Krainburg abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach zu dieser Verhandlung mit dem Besügn eingeladen, daß der Hauptplan, die allgemeinen und speziellen Lizitationsbedingungen und Baubeschreibung, dann der summarische Kostenüberschlag, bei dem gefertigten Bezirksbauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Lizitation auch bei dem genannten Bezirksamte eingesehen werden können.

Vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung dieses Bauobjektes ist übrigens jeder Unternehmungslustige gehalten, das vorgeschriebene 5% Kaueld der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung seines gemachten Anbotens auf die bedungene 10% Kaution ergänzt werden muß.

Die Zeit für die wirkliche Ausführung dieses Bauobjektes ist vom Tage der erfolgten Bekanntgabe der Genehmigung des erzielten Lizitations Resultates binnen 9 Wochen festgesetzt, und der Erstehungs-Betrag wird dem betreffenden Unternehmer in vier gleichen Raten, und zwar: die ersten drei Raten im Verhältnisse der vorgerückten Arbeit, die letzte Rate hingegen nach erfolgter gänzlicher Vollenbung, Kollaudierung und Endabrechnung bei der dem Domizil des Unternehmers zunächst befindlichen Kasse sogleich ausgefolgt, sobald die dießfällige Zahlungsanwei-

zung von der hohen k. k. Landes-Regierung herabgelangt sein wird.

Schriftliche Offerte, mit der 15 kr. Stempelsmarke versehen, gehörig verfaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% Kaueld belegt, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Vom k. k. Bezirksbauamte Krainburg am 19. Mai 1855

3. 258. a (3) Nr. 386. Lizitations-Kundmachung.

Die h. k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 30. April l. J., 3. 6994, die Sicherung des Fußschlages im D. 3. 0/5 - 6 der Save, durch die Herstellung einer Stützmauer, in Verbindung mit einem Kanale, im Kostenbetrage von 2796 fl. konv. Münze, genehmigt.

Die Ausführung besteht in folgenden Leistungen, als:

- 124°-4'-1" Körpermaß Grundaushebung, im Betrage von 274 fl. 18 kr.
- 53°-5'-10" Kubikmaß Hinterfüllung, veranschlagt mit 148 fl. 35 kr.
- 73°-3'-7" Körpermaß Bruchsteinmauerwerk, adjustirt mit 2302 fl. 22 kr.
- 4°-5'-8" Kubikmaß Gwölbmauerwerk mit 37 fl. 47 kr.
- 1°-1'-8" Flächenmaß Bruchsteinpflaster, genehmigt mit 14 fl. 56 kr.
- 27 Quadratschuh Kanalausflußplatten mit 18 fl.

In Folge Austrages der löblichen k. k. Bauaktion vom 9. d. M., Zahl 1669, wird die öffentliche Lizitation Mittwoch den 6. Juni 1855 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Amtstokale des k. k. Bezirksamtes zu Weichselstein abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das fünfprozentige Badium mit 139 fl. 48 kr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter Hypothekar-Veranschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendigter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objektes bekannt sind, daher die hierauf bezüglichen Akten bis zur Lizitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufliegen.

Offerte, auf 15 kr. Stempel geschrieben, mit dem angegebenen Badium belegt, welche den Namen und Wohnort des Offerenten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau bezughabende Bedingungen bekannt sind, und von Außen mit der Aufschrift: »Offerte zur Herstellung der Stützmauer im Distanz Zeichen 0/5 - 6 der Save«, versehen sind, werden bis zu dem Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte zu Weichselstein angenommen.

Mit Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches Offert, nach Schluß derselben aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen, und es ergält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten der mündliche, und bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelangte den Vorzug.

Von der k. k. Bauexpositur Ratschach am 12. Mai 1855.

3. 257. a (3) Nr. 1778. Lizitations-Kundmachung.

Nachdem bei der am 12. Mai d. J. hieramts abgehaltenen Lizitations-Verhandlung, betreffend die Hütangabe des mit dem hohen k. k. Handels-Ministerial-Erlasse vom 12. Oktober 1854, 3. 19405, im Kostenbetrage von 12101 fl. 23 kr. bewilligten Regulirungsbaues, im D. Z. Vj4 - 6 der Save, kein entsprechendes Resultat erzielt worden ist, so wird am 29. Mai 1855 Vormittags von 10 - 12 Uhr bei der gefertigten Landesbaudirektion die dritte Ausbietungs-Verhandlung abgeführt werden.

Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit Bezug auf die hieramtliche Kundmachung vom 24. April 1855, 3. 1306, mit dem Besügn eingeladen, daß die in derselben angeführten Bestimmungen rücksichtlich des Badiums, des Vorganges bei der Ausbietung und der Einbringung von schriftlichen Offerten auch bei dieser Lizitation die volle Geltung zu finden haben werden.

Von der k. k. Landesbaudirektion. Raibach am 13. Mai 1855.

3. 260. a (3) Nr. 1780. G d i e t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee wird bekannt gegeben, daß wegen Hütangabe der Erweiterungs- und Herstellungsbauteilen an der hiesigen Hauptschule eine Minuendo-Versteigerung am 31. Mai 1855 Früh 10 Uhr hieramts abgehalten wird, wobei die dießfälligen Kosten:

- a) für Professionisten mit 848 fl. 34 kr.
- b) » Material, Hand- und Zugarbeit mit 1421 fl. 13 kr.

zusammen mit 2269 fl. 47 kr. ausgemittelt worden sind.

Das Vorausmaß, Kostenüberschlag, Bauplan und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden. Insbesondere wird bemerkt, daß jeder Lizitant ein 10% Badium vor dem Lizitationsbeginne zu erlegen habe.

K. k. Bezirksamt Gottschee am 11. Mai 1855.

3. 262. a (2) Nr. 1197. Kundmachung.

Die Besitzer der hauptgewerkschaftlichen Einlagen werden hiemit aufgefordert, die für das Verwaltungsjahr 1854 mit:

23,2275 (drei und zwanzig tausend zweihundert fünf und siebenzig Schntausendtel) Prozent des Stammkapitals entfallene Dividende bei der k. k. Eisenwerks-Direktionskasse in Eisenerz gegen ordnungsmäßige, mit der gerichtlichen Legalisirung versehene Quittungen zu beheben; jedoch müssen diese Einlagenbesitzer schon an der bergherlichen Gewähr geschrieben sein und zugleich auch die hauptgewerkschaftlichen Einlassscheine gelöst haben, widrigens die Dividende-Quittungen nicht liquidirt und ausbezahlt werden könnten.

Von der k. k. steierm. österr. Eisenwerks-Direktion. Eisenerz am 12. Mai 1855.

3. 769. (1) Nr. 367. G d i e t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Kolem von Kaiser, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 21. Dezember 1850 schuldiger 200 fl. c. s. c., mit dem Besügn vom heutigen, 3. 367, die exekutive Feilbietung der zu Gunsten der Margaretha Walland aus dem Uebergabvertrage vom 8. Dezember 1839 und der Erklärung ddo. 21. Jänner 1851 auf der Pubrealität des Jozef Walland intabulirten Forderung pr. 200 fl. bewilliget, und zur Vornahme die 2. Termine auf den 26. April und 26. Mai l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Forderung bei der 1. Feilbietung nur um oder über den Nennbetrag, bei der zweiten aber auch unter demselben gegen sogleiche Einzahlung des Mißbotes veräußert werden wird.

Der Grundbuchs-Extrakt, und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. Februar 1855.

Nr. 1582. Nachdem sich bei der 1. Feilbietung kein Kauf-lustiger gemeldet, so hat es bei der 2. Feilbietung am 26. Mai d. J. sein Verblieben.
K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. Mai 1855.

3. 743. (3) Nr. 8934. G d i e t.

Mit Bezugnahme auf das Erdit vom 1. Dezember 1854, 3. 1377, wird bekannt gegeben, daß, nachdem weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietung der Anton Potokarischen Realität in Unterdupliz ein Kauf-lustiger erschienen ist, nunmehr zu der dritten, auf den 26. Mai d. J. mit dem vorigen Anhange bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. städtisch-delegirtes Bezirksgericht Raibach am 26. April 1855.